

meinrechtlich und hieß früher auch in Frankreich *ecclesia succursalis* (*succursale*) eine Nebenkirche, in welcher zur bequemeren Spendung der Sacramente ein Vicar im Namen und unter der Auctorität des Pfarrers die Seelsorge übt (Card. de Luca, *Discept.* 33 de *parrocho*, n. 6; Durand de Maillane und André l. c. s. v. *Succursale*). Der Vicar, welcher eine solche Succursale desservirt, hat wie alle Vicare kein Amt, welches seiner Natur nach ein dauernd übertragenes wäre, sondern dasselbe kann nach dem weissen Ermessen des Bischofes auch ohne die Zustimmung des Inhabers einem andern Geistlichen übertragen werden. Welche Functionen in solchen Succursalkirchen (Kapellen, Rectoratskirchen) vorgenommen werden können, wird nach den Verhältnissen, der Zahl der Bewohner dieses Nebenbezirkes, der Entfernung von der Pfarrkirche u. s. w. von dem Bischofe festgesetzt. Regelmäßig findet die österliche Communion und die Eheschließung, meist auch die Taufe und das Begräbniß, nur in der Pfarrkirche statt. (Die *Instructio pro vicariis ad sacellum residentibus* d. d. 31. Juli 1826 in Dumonts Sammlung kirchlicher Erlasse für die Erzdiocese Köln 304 zeigt, wie dieser Gegenstand für die Erzdiocese Köln geregelt wurde.)

I. Ursprung der Desservants im Sinne von Pfarrern. Die *Constitution civile du clergé* tit. I, art. 6. 16. 17. 18 vom 12. Juli bis 24. August 1790 verordnete für Frankreich eine neue Circumscription wie der Bisthümer, so auch der Pfarreien, durch welche deren Zahl bedeutend verringert wurde, gestattete aber zugleich die Beibehaltung oder Neuerrichtung von Succursalen, in welchen ein Pfarrvicar den Dienst versehen sollte. Diese revolutionäre Einrichtung hatte natürlich keinerlei rechtliche Geltung, erlangte aber durch den Rath von Geistlichen, welche als Bischöfe oder Pfarrer dieser einseitigen Anordnung der hierzu nicht competenten weltlichen Gewalt folgten, factischen Bestand. Diesen Zustand fand das Concordat von 1801 vor, welches diesen schismatischen gallischen Kirchen ein Ende machte. Dasselbe bestimmte, daß jeder Bischof in seiner Diocese unter Zustimmung der Regierung die Circumscription der neuen Pfarreien vornehmen (Art. 9) und mit gleicher Zustimmung die Pfarrer ernennen sollte (Art. 10), während der Staat die Verpflichtung übernahm, sowohl den Bischöfen als den Pfarrern den standesgemäßen Unterhalt zu gewähren (Art. 14). Auf Grund der ausgedehnten Vollmachten, welche der Legat a latere Cardinal Caprara durch die Bulle *Qui Christi Domini* vom 29. November 1801 von Pius VII. erhalten hatte, suppressirte derselbe durch Decret vom 9. April 1802 sämtliche Pfarreien des damaligen französischen Reichs und bestimmte, daß mit der von den Bischöfen vorzunehmenden neuen Circumscription der Pfarreien und mit der Ernennung der neuen Pfarrer die Rechte der bisherigen Pfarrgeistlichkeit erlöschen sollten. (Das Concordat, die Bulle Pius VII. und das Decret des

Cardinals Caprara s. bei André l. c. s. v. *Concordat* § III.) Die in Art. 14 des Concordats übernommene Verpflichtung, den Pfarrern ein standesgemäßes Einkommen zu gewähren, veranlaßte die Regierung, in den Organischen Artikeln, welche sie dem Concordate unter vielfacher Ueberschreitung der Grenzen der staatlichen Gewalt beifügte, die Zahl der Pfarreien auf ein durchaus ungenügendes Maß zu beschränken und dem schreiendsten Bedürfnisse der Seelsorge dadurch abzuhefen, daß sie den Bischöfen gestattete, allerdings auch wieder unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung, so viele Succursalen zu errichten, als das Bedürfniß verlange; diese sollten von pensionirten Geistlichen, deren es damals noch eine große Anzahl gab, desservirt werden, welchen ihre Pension verbunden mit freiwilligen Gaben der Gläubigen den Unterhalt gewähren sollte, und die deshalb der Regierung, welche das ganze reiche Kirchenvermögen verschlungen hatte, keine weiteren Ausgaben machten. Die Ernennung dieser Desservanten, sowie die Revocation ihrer Amtsbefugnisse, welche sie unter Aufsicht und Leitung der Pfarrer zu üben hätten, sollte dem Bischofe zustehen. (Art. 60: *Il y aura au moins une paroisse par justice de paix. Il sera en outre établi autant de succursales, que le besoin pourra l'exiger.* Art. 61: *Chaque Evêque, de concert avec le préfet, réglera le nombre et l'étendue de ces succursales.* Les plans arrêtés seront soumis au Gouvernement et ne pourront être mis en exécution sans son autorisation. Art. 63: *Les prêtres desservants des succursales seront nommés par les Evêques.* Art. 31: *Les vicaires et desservants exerceront leur ministère sous la surveillance et la direction des curés. Ils seront approuvés par l'Evêque et révocables par lui.* Art. 68: *Les vicaires et desservants seront choisis parmi les ecclésiastiques pensionnés . . . Le montant de ces pensions et le produit des oblations formeront leur traitement.*) Nach diesem System der Organischen Artikel sollten also die Desservants und die Succursalen nicht Pfarrer und Pfarreien, sondern Vicare und Nebenkirchen im gemeinrechtlichen Sinne sein. Aber dieses System wurde durch die Bischöfe bei der auf Grund des Concordats vorgenommenen neuen Organisation der Pfarreien unter Zulassung der Regierung wesentlich geändert. Fast sämtliche Bischöfe übertrugen den Desservants unter Beibehaltung der Amovibilität die vollständigen Pfarrrechte, so daß sie ihr Amt nicht im Namen des Pfarrers, sondern in eigenem Namen zu führen hatten; sie machten die Succursalen zu wirklichen Pfarreien und beschränkten die in Art. 31 den Pfarrern bezüglich der Desservants zuerkannte Aufsicht und Leitung auf einige Ehrenrechte und die gewöhnlichen Aufsichtsrechte der Dechanten. Die Namen *curés*, *desservants*, *cure*, *paroisse*, *succursale* wurden beibehalten, aber der wesentliche kirchenrechtliche Unterschied derselben aufgehoben. *Les lois organiques ont consacré*